Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kurzer Auszug aus der Process-Ordnung und den Vollzugs-Vorschriften vom 29. März 1832 ... über das Verfahren bei Zwangs-Versteigerungen unbeweglicher Güter

Carlsruhe, 1838

VI. Schätzung und Abtheilung der Versteigerungs-Objecte

urn:nbn:de:bsz:31-9632

VI. Schätzung und Abtheilung der Verfteigerungs-Objecte.

Sogleich nach erlaffener Unfundigung lagt ber Drtes vorgesette bie Schätzung ber zu versteigernden Guter burch bie verpflichteten Schäger nach der Instruction vom 10. April 1832 unter Berücksichtigung ber Bemerkungen bes Schulds (Beit. D.) nere und ber barauf haftenben befonderen Laften, vorneh. men. Auch erflären fich biefelben über etwaige Abtheilung ber Guter.

Diese Schähung muß spatestens vierzehn Tage vor bem bem Steigerungstage bei bem Ortevorgefetten gur Ginficht jedes Betheiligten aufgelegt werden.

VII. berfteigerungs - Act.

Der Ortsvorgesette fangt ben Steigerungsact

9. D. 5. 1044.

- a) mit Borlefung ber Berfteigerungsverfügung und Steis gerungsbedingungen;
- b) ber Berkundigung, daß ber endliche Zuschlag erfolge, (Beit. A.) wenn ber Schätzungepreis oder barüber geboten merbe;
- c) mit Borlegung ber Schatzung zu Jedermanns Ginsicht.

Bur Führung bes Protocolls wird ber Rathoschreiber, 2.3.5.1. ober, bei beffen Berhinderung, ein Dritter beigezogen, wenn in letterem Fall ber Borgefette bas Protocoll nicht felbst führen will. In biefen beiben Fallen muffen zwei Berichtsperfonen bas Protocoll mit beurfunden.

In ben Protocollen barf feine Bahl verandert, auch darf fein Wort unleferlich ausgestrichen , und Abanderungen muffen am Rande oder Schlufe beigefest und von ben Betheiligten und ben Berfteigerungsbeamten mit Unterschrift oder handzug brurfundet werden.